

**1., 2. u. 3. Änderung
siehe Sonderpläne**



Landschaftsschutzgebiet Nr. 2
und Verbandsgrünfläche Nr. 3

Fl. 164

Dieser Plan ist gemäß § 13 BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 28.1.67 in blauer Farbe geändert worden.
Bottrop, den 5.12.1967
Oberbürgermeister

Die blaue Änderung nach § 13 BBauG ist vom Rat der Stadt am 13.12.1968 als Sitzung beschlossen worden.
Bottrop, den 6.1.1969
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Bebauungsplan 3.12/2
für den Bereich zwischen Kilianscher Wald, Steinbrinkstraße, Kirchhellener Straße und Lindhorststraße (Textilher Teil)

- Über die Dachneigung von Dächern ist in den in den Flächeneinheiten festgesetzten Höhenangaben nichts angegeben. Ein- und zweigeschossige Häuser sind soweit nicht ausdrücklich festgesetzt ist - mit Steildächern mit einer Dachneigung von höchstens 40° und einer inneren Dachschräge bis zu einem Meter zu versehen. Der Anbau des Dachgeschosses ist zulässig, soweit nicht Bestimmungen der Bauordnung rechts verletzend sind. Zweigeschossige Häuser sind mit einem flach geneigten Dach von ca. 36° Neigung und einer inneren Dachschräge bis zu 50 cm zu versehen. Der Anbau von Aufenthaltsräumen als Zubehör zu den Wohnungen ist zulässig, soweit nicht das Besondere entgegensteht.
- Die Ausnahme, die in den Wohngebieten (WR) nach § 3 Abs. 3 der Bauordnung vorzuziehen sind, gelten nicht am Hängelängsweg, an der Querverbindung zwischen Lindhorststraße und Hängelängsweg, an der geplanten Stichstraße. An vorhandenen Straßen sind je Wohngebäude nur zwei Wohnungen, in den eingeschossigen Flachdachbauten nur eine Wohnung zulässig.
- An den neu angelegten Straßen dürfen die Vorgärten weder an der Straßenecke noch an ihren Enden eingezwängt werden. Sie sind mit Rasen und Sträuchern zu begrünen, wobei einzelne Büsche zugelassen sind. Sofern die übrigen Grundstücksflächen eingezwängt werden sollen, sind die Begrünungen dort, wo sie an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen liegen, als Spritzlattenmauer auszubilden; im Inneren der Blöcke sind sonstige Holz- oder Drahtmauern zulässig. Mauern als Einfriedigung sind verboten. Die Höhe der Einfriedigungen darf 0,80 m nicht überschreiten; an Fußwegverbindungen muß sie einheitlich 1,00 m hoch sein. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 9 (1) Ziffern 15 und 16 BauO für jede neu zu errichtende Hauseinheit mindestens 1 Laubbäumchen zu pflanzen.
- Maximale Bautiefe für Vordergebäude bei 12 m. Eingeschossige Anbauten, Erker, Balkone, Terrassen und Gebäude für den Gemeinbedarf sind von dieser Vorschrift nicht betroffen.
- Für Garagen sind nur flache Wandflächen zulässig. Die Dächer sind nur flach und zwar so auszubilden, daß sie gestalterisch einen einwandfreien Anschluß beim Anbau weiterer Garagen sicherstellen. Soweit in Bebauungsplan-Grundrissen Garagen vorgesehen sind, dürfen sie nur an diesen Stellen errichtet werden. Ausnahmen dürfen nur in besonders gelagerten Fällen gewährt werden.
- Mit den vorliegenden Bebauungsplan werden entgegenstehende Festsetzungen der Fluchtliniennetze 2.-1-5a vom 15.5.1927 (forml. festgestellt am 2.12.1929), 2.-1-3b vom 12.10.1933 (forml. festgestellt am 2.10.1934) und 3-L-5 vom Februar 1915 (forml. festgestellt am 6.5.1912) aufgehoben.

Die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes befindet sich auf dem Blatt-Grundriß.

Der Rat der Stadt hat den vorstehenden Entwurf der "Textilher Festsetzungen" gemäß § 2 Abs. 1 BauO, in öffentlichen Teil der Sitzung am 9.7.1964 beschlossen und gemäß § 2 Abs. 6 BauO, zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Bottrop, den 9. Juli 1964
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Stadt Bottrop GRUNDRISS
Flur 149
Maßstab: 1:1000
1. Ausfertigung

Vorhandene Gebäude, Ruinen und Keller	Baulinien, Fluchtlinien und Grenzen	Art und Maß der baulichen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> vorhandene Gebäude Ruinen Kellergeschosse sichtbare Kellerruinen oder Fundamente z. Z. nicht sichtbare Gebäudeteile 	<ul style="list-style-type: none"> bereits festgesetzt neu festgesetzt Grenze des städtischen Geltungsbereichs Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten Abgrenzung sonstiger Festsetzungen, z. B. Fläche für Gemeinbedarf Abgrenzung für Stellplätze, Kinderspielflächen usw. Flurstücksgrenze vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche Kleinwohnungsgebiet Mischgebiet allgemeines Wohngebiet Gewerbliche Baufläche Industriegebiet Mischbaufläche Dürrgebiet MK Kerngebiet Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet Sondergebiet WS 0,3-0,2 Geschossflächenzahl Gründflächenzahl 0,1-0,8-0,7 Bauhäusenzahl Gründflächenzahl III III II Geschosszahl vorhandener Gebäude zuzüglich des Dachgeschosses 3 Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoss abgeänderte Geschosszahl vorhandener Gebäude Geschosszahl neuer Gebäude als zwingend festgesetzt Geschosszahl als Höchstgrenze festgesetzt Geschosszahl, Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden

Bebauungsplan Nr. 3.12/2
Lindhorststraße - Steinbrinkstraße

für den Bereich: Lindhorststraße, Kilianscher Wald, Steinbrinkstraße, und Kirchhellener Straße (rückwärtige Grenzen der Grundstücke) nach §§ 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB I S. 34) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauordnungsverordnung vom 26.6.62 (BGB I S. 42) - § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.60 (GV. NW S. 435) und § 103 der Landesbauordnung vom 20.6.62 (GV. NW S. 373) mit Höhenplan, textlichem Teil und Begründung.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt am 8. Februar 1965 beschlossen worden.
Bottrop, den 4. Sept. 1965
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 2.6.1965 genehmigt worden.
Bottrop, den 26.10.1965
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 ist am 12. Nov. 1965 erfolgt.
Dieser Plan ist gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt am 14. August 1964 beschlossen worden.
Bottrop, den 14. August 1964
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustandes, sowie die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung ist beschlossen am 15. April 1964.
Bottrop, den 15. April 1964
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Stadt am 7. September 1964 öffentlich ausgelegt.
Bottrop, den 15. Oktober 1964
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Die braune Änderung ist vom Rat der Stadt am 14.8.66 gem. § 13 BBauG beschlossen worden.
Bottrop, den 14.8.1966
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 bezüglich der braunen Änderung in der Zeit vom 16.5.1966 bis 16.6.1966 erneut öffentlich ausgelegt.
Bottrop, den 17. Okt. 1966
Der Oberstadtdirektor i. A.
Ob. Verm. Rat